Schwarzwaldverein

Vertrag zur Betreuung der Wanderwege

zwischen

der Gemeinde XY
vertreten durch Bürgermeister Max Mustermann
im folgenden "Gemeinde"

sowie

dem Schwarzwaldverein - Hauptverein - e.V.,
vertreten durch Präsident Georg Keller,
im folgenden "Hauptverein"

§ 1 Aufgaben des Hauptvereins

Der Hauptverein ist für die Durchgängigkeit und die Einhaltung des Wege- und Markierungskonzeptes des Schwarzwaldvereins zuständig. Änderungen am Wegenetz und an der Wegweiserbeschriftung der Gemeinde stimmt er mit den Nachbargemeinden ab.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe führt und aktualisiert der Hauptverein ein Wegeverwaltungssystem sowie eine zentrale Schilderdatenbank. Der Hauptverein stellt der Gemeinde einen mit Passwort geschützten Zugang zum Wegeverwaltungssystem zur Verfügung.

Der Hauptverein achtet auf die Einhaltung der Qualitäts- und Markierungsrichtlinien und bietet regelmäßig Schulungen für die Aus- und Weiterbildung der örtlichen Wegebetreuer an, die im Auftrag der Gemeinde tätig sind.

Die Bestellung von Markierungsmaterial sowie von Wegweisern erfolgt zentral über den Hauptverein.

Der Hauptverein ist für die Markierung der Fernwege des Schwarzwaldvereins sowie der regionalen Wege zuständig. Er finanziert das Markierungs- und Beschilderungsmaterial sowie die Aufwandsentschädigung für die Wegebetreuer der Fernwege.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde beauftragt den Hauptverein mit der überörtlichen Betreuung des Wanderwegenetzes auf ihrem Gebiet.

Die Gemeinde ist für die Verkehrssicherungspflicht zuständig. Sie kümmert sich um die Beseitigung von Schäden an Bauwerken und erneuert beschädigte oder fehlende Wegweiserpfosten. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Instandhaltung bzw. Offenhaltung des Wegkörpers.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die örtliche Betreuung der Wanderwegemarkierung bzw. Wanderwegebeschilderung. Falls möglich beauftragt sie die Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins mit dieser Aufgabe. In diesem Fall wird eine separate, schriftliche Vereinbarung zwischen Ortsgruppe und Gemeinde getroffen.

§ 3 Aufwandsentschädigung/Kostenersatz

Der Hauptverein, Fachbereich Wege erhält für die Erfüllung seiner zentralen Aufgaben jährlich eine Verwaltungskostenpauschale von 2,20 EUR zzgl. MwSt pro Kilometer örtlicher Wanderweg. Der Beitrag ist zweckgebunden und dient zur Abdeckung der Verwaltungskosten im Fachbereich Wege des Hauptvereins.

Die örtlichen Wanderwege (gelbe Raute) betragen Stand 30.11.2017 XXX km.

Das Wanderwegenetz unterliegt stetigen Veränderungen, dementsprechend kann die Anzahl der örtlichen Wanderwege jährlich differieren und die Berechnungsbasis muss angepasst werden.

Die Abrechnung der Pauschale erfolgt am 15. November eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Materialkosten erfolgt zeitnah nach Lieferung.

§ 4 Änderungen des Wanderwegenetzes und der Wegweiserbeschriftung

Änderungen des Wegenetzes (neue oder geänderte Wegstrecken, Wegfall von Wegstrecken) sowie Änderungen in der Wegweiserbeschriftung sind mit dem Hauptverein abzustimmen, damit die Durchgängigkeit der Beschilderungssystematik über den gesamten Schwarzwald erhalten bleibt.

§ 5 Laufzeit des Vertrags

Der Betreuungsvertrag läuft unbefristet. Er kann sechs Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Freiburg, den

Georg Keller
Präsident

Max Mustermann
Bürgermeister